

ARTIKEL 60

(1) Alle staatlichen und wirtschaftlichen Organe sind verpflichtet, die Abgeordneten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Abgeordneten der Volkskammer besitzen die Rechte der Immunität. Beschränkungen der persönlichen Freiheit, Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen oder Strafverfolgungen sind gegen Abgeordnete der Volkskammer nur mit Zustimmung der Volkskammer oder in der Zeit zwischen ihren Tagungen mit Zustimmung des Staatsrates zulässig. Die Entscheidung des Staatsrates bedarf der Bestätigung durch die Volkskammer.

Die Abgeordneten der Volkskammer sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Tatsachen anvertrauen oder denen sie in Ausübung ihrer Abgeordnetentätigkeit solche Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst die Aussage zu verweigern.

(3) Den Abgeordneten dürfen aus ihrer Abgeordnetentätigkeit keinerlei berufliche oder sonstige persönliche Nachteile entstehen. Sie sind von ihrer beruflichen Tätigkeit freigestellt, soweit die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Abgeordnete es erfordert. Gehälter und Löhne sind weiterzuzahlen.

Dieser Artikel enthält wichtige rechtliche Garantien für die ungehinderte und erfolgreiche Ausübung der Abgeordnetenfunktion.

1. *Absatz 1 verpflichtet alle staatlichen und wirtschaftlichen Organe zur Unterstützung der Abgeordneten der Volkskammer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.* Diese Verpflichtung, die in der Deutschen Demokratischen Republik generell für die Unterstützung der Tätigkeit der Abgeordneten aller Volksvertretungen gilt, unterstreicht die hohe gesellschaftliche Bedeutung der Abgeordnetentätigkeit, die sich aus der hervorragenden Stellung der Volksvertretungen im System der sozialistischen Demokratie ergibt (vgl. Er-